**KrWG; UVPG;**

Erdaushubdeponie der Stillachhaus GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2521/2, 2521/3 (jeweils TF), Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stillachhaus GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0\* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2521/2, 2521/3 (jeweils TF), Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine Freiflächengrünanlage handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

 gez. Hannes Linder SG 22.1-176/4.1-143-Li